



Steueramt

Hundesteuer

Antrag auf Steuervergünstigungen

Gemeinde Schömburg
 Steueramt
 Lindenstraße 7
 75328 Schömburg

1. Hundehalter	
Name	Vorname
Straße	PLZ/Ort

2. Hund	
Steuermarke	Rasse

<p>3. Steuerbefreiung nach § 6 Hundesteuersatzung</p> <p>Ich beantrage eine Befreiung von der Hundesteuer für das Halten von</p> <p><input type="checkbox"/> Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen >>B<<, >>BL<<, >>aG<< oder >>H<< besitzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, sofern nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt oder im Außenbereich liegen.</p> <p><input type="checkbox"/> Hunden, die aus dem Tierasyl (Tierheim) übernommen werden. Diese sind ab der Übernahme ein Jahr von der Hundesteuer befreit.</p> <p><input type="checkbox"/> Jagdhunden mit Brauchbarkeitsprüfung von Jagdpächtern und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind.</p>
--

4. Steuerermäßigung nach § 6a Hundesteuersatzung

Ich beantrage die Ermäßigung der Hundesteuer auf Grund einer / eines erfolgreich absolvierten

- Begleithundeprüfung
- Therapiehundepfung
- Teamtestes
- Schutzhundeprüfung I, II oder III nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen

5. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Antrag ist nur gültig unter zusätzlicher Vorlage aller notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Nachweise

- Unterlagen und Nachweise liegen dem Antrag bei

Gemäß § 10 (2) Hundesteuersatzung ist der Hundehalter verpflichtet, bei Beendigung der Hundehaltung oder Entfallen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, dies der Gemeinde Schömberg innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen eine Verpflichtung nach § 10 verstößt, handelt gemäß § 12 Hundesteuersatzung i.V.m. § 8 (2) S. 1 Nr. 2 KAG ordnungswidrig und kann gemäß § 8 (3) KAG mit einer Geldbuße bis zu 1.0000 Euro geahndet werden.

Datum, Ort

Unterschrift